

Kreisverband der Jungen Liberalen Hochsauerland

Satzung



- §1 Grundsätze**
- §2 Ordentliche Mitgliedschaft**
- §3 Organe**
- §4 Kreiskongress**
- §5 Kreisvorstand**
- §6 Finanzen**
- §7 Fördermitgliedschaft**
- §8 Satzungsregelungen**
- §9 Auflösung**

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Kreisverband (KV) Hochsauerland der Jungen Liberalen ist eine Untergliederung des Bezirksverbandes Westfalen-Süd und des Landesverbandes (LV) der Jungen Liberalen NRW.
- (2) Die Jungen Liberalen sind eine selbstständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Menschen zusammengeschlossen haben mit dem Ziel, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen.
- (3) Die Jungen Liberalen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit, die Selbstverwirklichung für das autonome und soziale Individuum und damit mehr Freiheit für Menschen zu schaffen. Sie verstehen sich insbesondere als Interessenvertreter der Jugend. Die Jungen Liberalen bekennen sich zur Marktwirtschaft.
- (4) Die Mitgliedschaft und Mitarbeit bei den Jungen Liberalen erfolgt auf ehrenamtlicher Basis. Das impliziert, dass die Mitglieder keinen Anspruch auf Bezahlung ihrer Leistung haben.

§ 2 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Die Ordentliche Mitgliedschaft im KV Hochsauerland ist an die Mitgliedschaft im LV NRW gebunden.
- (2) Ordentliches Mitglied im KV der Jungen Liberalen kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht Mitglied einer politisch konkurrierenden Organisation ist und die Grundsätze und Satzungen des Verbandes anerkennt.
- (3) Der Kreisvorsitz ist an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden.
- (4) Der Beitritt zu den Jungen Liberalen wird schriftlich gegenüber dem Landesvorstand oder dem Kreisvorstand erklärt. Er wird wirksam, wenn der Landesvorstand die Aufnahme beschlossen hat und dem Mitglied gegenüber bestätigt.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag und sein Einzug werden durch die Beitragsordnung geregelt.

§ 3 Organe

Die Organe des KV Hochsauerland sind

- der Kreiskongress.
- der Kreisvorstand.

§ 4 Kreiskongress

- (1) Der Kreiskongress ist das oberste Beschlussorgan des KV. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Kreisvorstandes.
 - Wahl eines Kassenprüfers.
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des politischen Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes.
 - Änderung der Satzung.
 - Auflösung des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreiskongress ist die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Der Kreiskongress findet mindestens einmal jährlich statt. Seine Einberufung beschließt der Kreisvorstand. Darüber hinaus muss er auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder binnen eines Monats eingeladen werden.
- (4) Der Kreiskongress wird mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden durch schriftliche Einladung an alle zu dem Zeitpunkt bekannten Mitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und noch mehr als die Hälfte der zu Beginn anwesenden Mitglieder anwesend sind.
- (5) Anträge müssen zu Beginn des Kongresses vorliegen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, der Kreisvorstand sowie die vom Kreisvorstand eingesetzten Arbeitskreise.
- (6) Die Versammlung wird vom jeweiligen amtierenden Vorsitzenden geleitet. Steht er zur Wahl, gibt er die Leitung an einen vom Kreisverband zu wählenden Versammlungsleiter ab. Ist der Vorsitzende abwesend, übernimmt einer seiner Vertreter die Leitung. Ist überhaupt kein Vorstandsmitglied anwesend, wird zu Beginn des Kongresses ein Versammlungsleiter gewählt.
- (7) Zu Beginn des Kreiskongresses wird ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll wird vom Protokollführer, sowie dem Versammlungsleiter unterzeichnet.
- (8) Wahlen und Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt werden. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit, sofern Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (9) Wenn der Kreiskongress nichts anderes beschließt, gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung des Bundesverbandes der Jungen Liberalen.

§ 5 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - dem Kreisvorsitzenden
 - mindestens einem stellv. Vorsitzenden
 - einem Geschäftsführer
 - mindestens einem Beisitzer
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreiskongress einzeln in geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Abberufung von Kreisvorstandsmitgliedern kann nur durch ein Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit erfolgen. Anträge auf Abberufung müssen mit der Einladung zugegangen sein.
- (3) Der Kreisvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Abberufung tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreiskongresses aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Seine Arbeitsweise regelt er selbst; ggf. durch eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Kreisvorstand legt zu Beginn seiner Amtsperiode ein Arbeits- und Aktionsprogramm vor. Am Ende der Amtsperiode legt er gegenüber dem Kreiskongress Rechenschaft ab.
- (6) Es ist dem Kreisvorstand vorbehalten Mitglieder oder natürliche Personen außerhalb des Verbandes für bestimmte festzulegende Aufgaben zu kooptieren, wie z.B. die Leitung von Arbeitsgruppen oder die Betreuung von Projekten.
- (7) Der Kreisvorstand hat möglichst zeitnah nach dem Kreiskongress seine erste Sitzung abzuhalten.
- (8) Der Kreisvorstand muss während einer regulären Amtszeit mindestens zwei Vorstandssitzungen abhalten.

§ 6 Finanzen

- (1) Der KV deckt seine Aufwendungen durch Zuwendungen des Bezirksverbands, Spenden, öffentliche Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Bankgeschäfte des KV betreut der Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse hinsichtlich der Finanzen befolgt werden. Er hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung Ordnung zu tragen. Er ist verpflichtet, dem Kassenprüfer jederzeit vollen Einblick in die Unterlagen zu gewähren, soweit der Kassenprüfer dies für erforderlich hält.
- (4) Der Geschäftsführer gibt dem Kreiskongress jährlich einen Kassenbericht. Daran schließt sich ein Kassenprüfungsbericht über die sachliche und formale Prüfung der Kassenführung durch den Kassenprüfer an.

§ 7 Fördermitgliedschaft

- (1) Menschen, die den KV Hochsauerland unterstützen möchten, ohne sich regelmäßig und aktiv einzubringen, können die Fördermitgliedschaft erlangen.
- (2) Fördermitglied kann werden, wer den KV Hochsauerland regelmäßig finanziell unterstützt.
- (3) Fördermitglieder haben im Kreiskongress ein Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (4) Die Fördermitgliedschaft ist nicht altersgebunden.
- (5) Die Zuwendung der finanziellen Unterstützung erfolgt jährlich und wird von dem Fördermitglied persönlich bestimmt.
- (6) Die Kündigung der Fördermitgliedschaft erfolgt schriftlich zum 31.12. des laufenden Jahres zu Händen des Kreisvorstands.

§ 8 Satzungsregelungen

- (1) Die Bestimmungen der Satzung des Landes- und Bezirksverbandes gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten des Kreiskongresses. Sie können nur dann beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zugegangen sind.
- (3) Im Sinne von „schriftlich“ ist auch der Weg über elektronische Post (E-Mail) zulässig.
- (4) Alle Bezeichnungen von Posten sind aus Gründen der Lesbarkeit und der Verständlichkeit geschlechtsunspezifisch gehalten.

§ 9 Auflösung

Der Kreisverband kann nur aufgelöst werden, wenn der entsprechende Antrag vier Wochen vorher allen Mitgliedern zugegangen ist und sowohl drei Viertel der erschienenen Mitglieder des Kreiskongresses, als auch mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen treuhänderisch an den Bezirksverband übertragen um damit eine Neugründung voranzutreiben.

§ 10 Gültigkeit

Die vorliegende Satzung tritt mit der Verabschiedung durch den Kreiskongress der Jungen Liberalen Hochsauerland am 23.12.2015 in Kraft.